

Gerhard Vinnai

Zur Kritik des Rechts der freien Entfaltung der Persönlichkeit. (2022)

Im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland wird zu Beginn als allgemein gültiges Grundrecht festgelegt: „Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt“. (Artikel 2) Das Recht von Einzelnen, sich frei entfalten zu dürfen, steht im Zentrum dieser Verfassung. Eine solche Vorstellung von individueller Autonomie ist das Produkt eines historischen Prozesses, sie hatte keineswegs immer Geltung und sie hat auch bis heute ihre problematischen Seiten. Einige sehr knappe, eher formelhaft vereinfachende Hinweise auf die Geschichte des Rechts der freien Entfaltung der Persönlichkeit, das das Grundgesetz vorsieht, sollen im Folgenden das Nachdenken über die Rolle dieses Rechts und seinen Bedeutungswandel anregen.

Dem mittelalterlichen Denken ist die moderne Vorstellung von individueller Autonomie weitgehend fremd. Während das moderne demokratische Denken den Einzelnen und ihren Zusammenschlüssen das Recht zur weitgehend freien Gestaltung sozialer Realitäten zubilligt, legt man im Mittelalter weitgehend mit Hilfe der Religion die Grenzen individueller und kollektiver Entfaltung fest und verbindet

diese Festlegungen mit bestimmten sozialen Interessen. Im Mittelalter geben sich nicht Einzelne als individuell Verantwortliche oder als Mitglieder autonomer sozialer Gruppen Regeln, die ihr Leben bestimmen sollen, diese Regeln werden weitgehend an die Gebote der Bibel angelehnt und mit Festlegungen der kirchlichen oder weltlichen Obrigkeiten verknüpft. Die Einzelnen sollen sich kaum frei entwickeln dürfen, sie sollen sich vor allem darum bemühen, von Gott festgelegten Gesetzen zu gehorchen und dadurch seine Gnade zu erlangen. Ihre religiös begründete Freiheit besteht meist allenfalls in der Bereitschaft, den göttlichen Gesetzen zu gehorchen oder sich ihnen, unter dem Einfluss teuflischer Mächte, zu widersetzen. Diese Bestimmung der Freiheit hat vor allem die Wirkung, die „freiwillige“ Unterwerfung unter beherrschende soziale Mächte zu sichern, welche mit Hilfe der Religion legitimiert wird. Eine solche Freiheit der Menschen zum Guten oder zum Bösen kann nicht zuletzt auch dazu dienen, Gott zu entlasten und dadurch Zweifel an seiner Güte zu bannen. Wo man den Menschen eine Freiheit zum Bösen zurechnet, kann das Schlimme, was in der Welt geschieht, nicht schlicht als Ausfluss der Macht Gottes interpretiert werden.

Da alle Menschen der christlichen Religion zufolge Kinder Gottes sind und ihm gehorchen sollen, sind sie kollektiv an seine Macht gebunden, was sie als Christen miteinander verbindet. Dieser gemeinsamen Ausrichtung der Bindung an Gott entsprechen kollektive soziale

Bindungen an festgelegte soziale Ordnungen, in deren Mittelpunkt fürstliche und geistliche Autoritäten stehen, die als von Gott eingesetzte erscheinen. Die Menschen erfahren sich viel weniger als moderne westliche Menschen als Einzelpersonen, sondern als Teil von überkommenen sozialen Verbänden. Sie sehen sich, gemäß ihrer Stellung in der sozialen Ordnung, als Fürst, als Kleriker, als Bauer oder als Handwerker, deren Leben durch vorgegebene Regeln festgelegt wird. Sie erleben sich weitgehend als Teil von sozialen Kollektiven und nicht als Individuen, die die Freiheit haben, selbständig über ihr Leben zu bestimmen.

Mit dem Beginn der Neuzeit bzw. des wachsenden Einflusses der Aufklärung kommt der individuellen Freiheit eine neue besondere Bedeutung zu. Zuerst im Bereich von Forschung und Lehre an Universitäten oder im Bereich von Konflikten zwischen Bürgern und Adligen, pochen Einzelne auf ihre individuelle Autonomie gegenüber den Anordnungen kirchlicher oder weltlicher Institutionen. Die Einzelnen fordern, dass ihnen mit Hilfe ihrer Zusammenschlüsse erkämpfte individuelle Rechte zugebilligt werden. Solche Rechte zur Selbstbestimmung werden als „Naturrecht“, also als zum Wesen des Menschen gehörige Rechte eingeklagt. Sie müssen nicht mehr religiös begründet werden, auch wo sie ihren Ursprung in der christlichen Lehre haben können, wo z.B. wie bei Luther, die „Freiheit eines Christenmenschen“ gegenüber bestimmten kirchlichen Anordnungen

proklamiert wird. Der Mensch ist dem Naturrecht zufolge potentiell zur Freiheit fähig, deren Entfaltung meist allenfalls durch soziale Beschränkungen blockiert wird. Bei Rousseau heißt es: „Der Mensch ist frei geschaffen und überall liegt er in Ketten“. (Contrat Social) Schiller formuliert in seiner Nachfolge: „Der Mensch ist frei geschaffen, ist frei, und würde er in Ketten geboren“ (Gedicht, Worte des Glaubens). Kant sieht den Menschen als Wesen, das seiner Natur gemäß potentiell mit der Fähigkeit ausgestattet ist, mit Hilfe seiner Vernunft sein individuelles und kollektives Schicksal selbst zu bestimmen und dabei nicht andere für sich denken zu lassen. Für ihn gilt nach seinem Text „Was ist Aufklärung?“,: „Habe Mut dich deines eigenen Verstandes zu bedienen! ist also der Wahlspruch der Aufklärung“. Er kritisiert Obrigkeiten, die das verhindern wollen,

Den Formen eines naturrechtlichen Freiheitsverständnisses, das die Freiheit der Einzelnen tendenziell absolut setzen will, stehen Position entgegen, die im Laufe der Entwicklung der Aufklärung im Rahmen des bürgerlichen Denkens entwickelt wurden. Sie verbinden Freiheitsrechte mit dem Recht der freien Verfügung über privates Eigentum, binden dieses Recht aber an kollektive Übereinkünfte. Rousseau interpretiert um das private Eigentum zentrierte individuelle Freiheitsrechte nicht schlicht als anthropologische Gegebenheit, sondern als Ausfluss eines kollektiven Beschlusses, als Folge eines „Contrat Social“, der ihnen

eine vorgeordnete soziale Basis verleiht. Das Eigentumsrecht wird so „dem Recht der Gemeinschaft untergeordnet.“¹ Die Eigentümer sind nur „Sachwalter des Gemeingutes.“² Die individuelle Freiheit wird damit zu etwas Gesellschaftlichem. Ihre an das Privateigentum gebundene kollektive Akzeptanz ist für Rousseau daran gebunden, dass dieses relativ gleichmäßig gestreut wird und nicht machtvolle Privateigentümer die Möglichkeit bekommen, Schwächere zu beherrschen und auszubeuten. Schon lange vor Rousseau haben Aristoteles, ebenso wie nach ihm Fichte und andere festgestellt, dass eine Demokratie nur funktionieren kann, wenn ein Staat für eine relativ gleichmäßige Verteilung des Eigentums und damit von Lebensmöglichkeiten sorgt.

Die Legitimation von privatem Eigentum kann auch dadurch erhöht werden, dass es eigener Arbeit entspringt. In einer vor allem von John Locke entwickelten Theorietradition ist privates Eigentum dadurch gerechtfertigt, dass seine Gegenstände aus eigener Arbeit resultieren. (Siehe hierzu C. Macpherson: Die politische Theorie des Besitzindividualismus. Frankfurt 1973) Wenn hochkonzentriertes Eigentum, wie in der Gegenwart, aber nicht eigener Arbeit entspringt, sondern vor allem der Arbeit Anderer, die man beschäftigt, wenn es mit Spekulationsgewinnen, ohne wesentliche eigene Arbeit

¹ Jean-Jaques Rousseau : Der Gesellschaftsvertrag. München 2012, S. 488

² ebd. S. 499

zustande kommt, oder großen Erbschaften entstammt, wird diese Legitimation sehr fragwürdig, obwohl sie aus ideologischen Gründen weiterhin gerne vertreten wird.

Auch für Kant ist in der Nachfolge Rousseaus das Recht der Einzelnen zur freien Entfaltung etwas Gesellschaftliches. Auch er hat es, wie dieser, an das private Eigentum geknüpft. Für ihn liefert das Recht, über sein privates Eigentum nach Belieben verfügen zu können, die Basis der Freiheit der Bürger. Dieses Recht wird von Kant aber nicht als individuelles Recht absolut gesetzt, es wird an ein gemeinsam akzeptiertes soziales Gesetz gebunden. Die Einzelnen sollen nicht nur die Freiheit haben, ihr Leben zentriert um ihr Eigentum individuell gestalten zu können, sie sollen zugleich auch - und das aus freien Stücken ! - der Festlegung gehorchen, dass dieses Recht für alle Mitglieder eines Gemeinwesens gelten soll. Ihre Freiheit als Eigentümer ist damit auch daran gebunden, dass sie der Bindung an ein gemeinsames Gesetz gehorchen, das alle dazu zwingt, nicht nur die eigenen freiheitlichen Interessen, sondern auch die ihrer Mitbürger zu verteidigen. Freiheit bedeutet damit die Freiheit, private Spielräume nutzen zu können und zugleich die Pflicht zu haben, die Freiheit der Mitbürger hierzu zu verteidigen. Auch Kant hat gesehen, dass zu große Unterschiede des Besitzes und des Einkommens dem entgegenstehen.

Rousseau und auch Kant gehen davon aus, dass Menschen, als vernunftbegabte Wesen potentiell freiwillig in der Lage sind, ihr Zusammenleben, gebunden an bestimmte Regeln, weitgehend friedlich gestalten zu können. Es stellt sich aber die Frage, ob eine menschliche Freiheit, die an das private Eigentum gebunden ist, diese Friedfertigkeit nicht auch bedrohen kann. Enthält das Privateigentum nicht auch Elemente, die der Friedfertigkeit entgegenwirken können? Die privaten Eigentümer, die das Recht haben sollen, ihre um ihr Privateigentum zentrierten Spielräume frei nutzen zu können, geraten dabei leicht in Konflikte mit ihren Mitbürgern. Sie können untereinander zu Konkurrenten und Gegnern werden, die ihre bornierten Privatinteressen im Konflikt mit Anderen durchzusetzen sich bemühen. Solche Rivalitätskonflikte sind häufig mit Aggressivität oder Neid verknüpft und können deshalb leicht aus dem Ruder laufen. Das private Eigentum ist damit mit Einstellungen verbunden, die es bedrohen. Sie können dazu drängen, sich das Eigentum anderer durch Betrug, Rechtsverletzungen und Gewalt anzueignen. Die ungleiche Verteilung des Eigentums begünstigt Kämpfe zwischen Reichen und Armen.

Damit die um das Privateigentum zentrierten Konfliktpotenziale entschärft werden können, braucht eine Gesellschaft von Privateigentümern einen Staat, der ihr Eigentum sichert und die Konfliktaustragung zwischen den Eigentümern zivilisiert. Die bürgerliche Gesellschaft

benötigt deshalb einen starken Staat mit einem Gewaltmonopol. Privates Eigentum ist ohne staatliche Schutzmacht nicht denkbar, es ist an die Polizei, an Gefängnisse und Gerichte gebunden, die zur Verteidigung der bestehenden Ordnung eingesetzt werden. Der politische Liberalismus verteidigt die Freiheit der Privateigentümer gegen die Macht des Staates, er verkennt aber dabei, wie sehr er auch auf diese angewiesen ist. Er kann diese Freiheit nur gegen die verteidigen, die eine andere Eigentumsordnung oder auch nur eine andere Eigentumsverteilung anstreben, wenn ihm hierzu ein machtvoller Staat zur Hilfe kommt, der auch die Freiheit derer bedrohen kann, die den Liberalismus propagieren.

Das bürgerliche Bewusstsein geht von einer Freiheit verbürgenden Kraft des privaten Eigentums aus. Ihm zufolge schafft das Privateigentum für seine Besitzer Gestaltungsräume, innerhalb derer sich ein Potenzial der Freiheit entwickeln kann. Es ist wichtig, dies in seiner ganzen Bedeutung zur Kenntnis zu nehmen! Das gilt auch bei einer ungleichen Verteilung des Privateigentums. Ob jemand eine Fabrik besitzt, ein Häuschen am Stadtrand, ein Auto oder auch nur die spärliche Einrichtung einer Mietwohnung, ihre Besitzer haben das Recht, im Rahmen ihrer sozialen Möglichkeiten, frei über dieses Eigentum zu verfügen. Das gilt auch, wenn der Umfang dieses Besitzes sehr ungleich ist und dieser keineswegs gleiche Lebenschancen eröffnet. Alle diese Besitzer haben die Möglichkeit - wenn sie es haben - Geld ihren Interessen

und Wünschen entsprechend auszugeben. Die Geschichte der westlichen Welt zeigt, dass die mit dem Privateigentum verknüpfte bürgerliche Kultur dadurch einen Reichtum an Möglichkeiten hervorgebracht hat. Dem stehen Schattenseiten dieser Kultur gegenüber, die ebenfalls mit dem Privateigentum verknüpft sind.

Marx hat sichtbar gemacht, wie das Privateigentum mit dem Kapitalismus verknüpft ist, wo vor allem das Privateigentum an Produktionsmitteln für Formen der Ungleichheit und der Ungerechtigkeit sorgt, wo es für manche großen Reichtum, aber für viele auch Armut und Beschränkung bedeutet. Das Privateigentum zeigt aber nicht nur auf dieser allgemeinen ökonomischen Ebene problematische Züge, es zeigt sie auch bezogen auf die Formen der Subjektivität, die für die kapitalistisch geprägte Gesellschaft typisch sind. Es sorgt für fragwürdige Einstellungen gegenüber dem eigenen Selbst, ebenso wie zu den Mitmenschen. Wo die Psyche um die Beziehung zum privaten Eigentum zentriert ist, prägt das auch auf vielfältige Art das Selbstbild bzw. das Erleben der eigenen Person. Wenn man sich vor allem als privater Eigentümer von Sachen erfährt, tendiert man dazu, sich nicht nur als Besitzer einer Firma, eines Hauses oder einer Bibliothek zu erfahren, man tendiert auch dazu, sich als Besitzer seiner Selbst oder seines Leibes zu erleben.

Im Kapitalismus wird die Arbeitskraft zu einer Ware, die von den meisten, um zu überleben, an ein sie bezahlendes

Unternehmen verkauft werden muss. Die Fähigkeiten, die zu einer verkäuflichen Ware Arbeitskraft verdinglicht werden müssen, werden dadurch in gewisser Weise von der Person ihres Trägers abgespalten, sie wirken aber auf vielfache Art auf diesen zurück. Der „Sinn des Habens“³ bestimmt dann nicht nur die Beziehung zu gegenständlichem Eigentum, sondern auch die zu eigenen Fähigkeiten oder Möglichkeiten. Wo man sich selbst als Eigentümer seiner Selbst erfährt, erscheinen auch leicht die eigene Familie, die eigene Frau oder die eigenen Kinder als etwas, über das einem das Verfügungsrecht zusteht. Das kann die Verantwortlichkeit für sich und andere zu entwickeln helfen, bewirkt aber leicht auch eine Verhärtung der Beziehung zur eigenen Person wie zu anderen Menschen, die die Offenheit und Lebendigkeit untergräbt. Wo das Leben wie ein Besitz unter Kontrolle gebracht werden soll, wird ihm tendenziell die Lebendigkeit ausgetrieben, die an das Spontane, noch nicht Festgelegte und Überraschende gebunden ist.

Wo das Privateigentum den Realitätsbezug bestimmt, wird die Welt in Mein und Dein eingeteilt. Mitmenschen erscheinen dadurch leicht als Personen, die die eigene Sphäre durch Eingriffe von außen bedrohen können, oder man begegnet ihnen, als den Anderen, die nicht, wie z.B. Familienmitglieder, zu einem gehören, mit Gleichgültigkeit und Desinteresse. Menschen erscheinen

³ Karl Marx: Nationalökonomie und Philosophie. In: Die Frühschriften, Hgb. Siegfried Landshut, Stuttgart, 1953, S.240

kaum als Wesen, die aus freien Stücken das eigene Leben durch Kontakte mit Anderen und gemeinsamen Aktivitäten mit ihnen bereichern können. Alexis de Tocqueville hat das schon vor zweihundert Jahren an der um das Privateigentum zentrierten amerikanischen Gesellschaft ausgemacht. Er schreibt in seinem Text „Über die Demokratie in Amerika“: „Ich sehe eine unübersehbare Menge ähnlicher und gleicher Menschen, die sich rastlos um sich selber drehen, um sich kleine und gewöhnliche Freuden zu verschaffen, die ihr Herz erfüllen. Jeder von ihnen ist, ganz auf sich selbst zurückgezogen, dem Schicksal aller anderen gegenüber wie unbeteiligt, seine Kinder und seine Familie sind für ihn die ganze Menschheit. Was seine übrigen Mitbürger angeht, so ist er zwar bei ihnen, aber er sieht sie nicht.“⁴

Marx schreibt über die mit dem Privateigentum verbundenen Freiheitsrechte: „Die Freiheit ist also das Recht, alles zu tun und zu treiben, was keinem andern schadet. Die Grenze, in welcher jeder sich dem andern gegenüber unschädlich bewegen kann, ist durch Gesetz bestimmt, wie die Grenze zweier Felder durch den Zaunpfahl bestimmt ist. Es handelt sich um die Freiheit des Menschen als isolierter und auf sich zurückgezogener Monade ... Jene individuelle Freiheit bildet die Grundlage der bürgerlichen Gesellschaft: Sie lässt jeden Menschen im andern Menschen nicht die Verwirklichung, sondern

⁴ De Tocqueville : Die Demokratie in Amerika . Frankfurt 1956, S.206

die Schranke seiner Freiheit finden. Keines der sogenannten Menschenrechte geht über den egoistischen Menschen hinaus, über den Menschen, wie er vom Gemeinwesen abgesondertes Individuum ist.“⁵ Das Handeln der Subjekte, die in ihrer privaten Welt als freie erscheinen, ist dort zwar nicht den Befehlen anderer unterworfen, aber es ist dennoch nicht in einem strengen Sinn frei, weil dieses Handeln dort die Freiheit nicht kennt, gemeinsam mit anderen in sozialen Räumen menschliche Möglichkeiten zu entfalten.

Die Feststellung von Marx lässt sich auf das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland beziehen. Es sichert in Artikel 2 den Einzelnen die Freiheit zu, ihr Leben auf besondere Art gestalten zu können, es stiftet aber kaum soziale Grundrechte, die es erleichtern, gemeinsame soziale Aktivitäten in Freiheit zu gestalten. Das ist nicht zufällig: Das Grundgesetz ist vor allem um die Sicherung des Privateigentums und die um dieses zentrierte private Sphäre ausgerichtet. Es formuliert nur am Rande die Möglichkeit von gemeinsamem Eigentum. In Artikel 14 heißt es: „Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich der Allgemeinheit dienen“. Mit Artikel 15 kann eine Vergesellschaftung von Privateigentum ermöglicht werden. „Grund und Boden, Naturschätze und Produktionsmittel können zum Zweck der Vergesellschaftung durch ein Gesetz, das Art und Umfang

⁵ Marx: Zur Judenfrage. In: Frühschriften. S.192f

der Entschädigung regelt, in Gemeineigentum oder andere Formen der Gemeinwirtschaft überführt werden.“ Diese Möglichkeit wird aber durch andere Regelungen des Grundgesetzes und auf dieses bezogene andere gesetzliche Regelungen erschwert. Die Festlegung von Entschädigungen durch Gesetz erlaubt es, diese so hoch anzusetzen, dass sie die finanziellen Möglichkeiten der öffentlichen Hand zum Erwerb von Eigentum übersteigen. Generell gilt für die Gegenwart, dass die bestehenden Machtverhältnisse, die von privaten Eigentümern weitgehend dominiert werden, diesen besondere Möglichkeiten verschaffen, die Vergesellschaftung von Privateigentum zu blockieren.

Wo der Besitzindividualismus vorherrscht, glaubt man zumeist, die individuelle Persönlichkeit nur zur Geltung bringen zu können, indem man Distanz zu anderen wahrt und seine Besonderheit ihnen gegenüber betont. Aber der Reichtum der Subjektivität ist nicht zuletzt an den Reichtum sozialer Beziehungen gebunden, die es erlauben, ihn auf vielfältige Art zu entwickeln. Er entfaltet sich durch gemeinsame Erfahrungen, die mit gemeinsamer selbstbestimmter Arbeit und der gemeinsamen Gestaltung der politischen und kulturellen Realität verknüpft sind. Das Recht der freien Entfaltung der Persönlichkeit ist für eine Demokratie unverzichtbar, aber es muss, um dem sozialen Wesen des Menschen gerecht zu werden, durch miteinander geteilte soziale Grundrechte ergänzt werden, die es erleichtern, verbunden mit Anderen

Lebensverhältnisse zu gestalten. Sicherlich können Rechte, die auf die individuelle Entfaltung zielen und solche, die der kollektiven Entfaltung dienen sollen, oft nicht konfliktfrei miteinander verbunden werden. Deshalb ist die Demokratie auf eine Konfliktkultur angewiesen, die es erlaubt, mit solchen Spannungen vernünftig umzugehen.

Marx sieht die menschliche Freiheit durch äußere Hindernisse in Gestalt von Eigentumsschranken begrenzt. Die Psychoanalyse Freuds hat hingegen auch auf innere Schranken hingewiesen, die die Autonomie des Ich beschränken, welche mit der Macht der unbewussten Anteile der Psyche verbunden sind. Es gibt für sie in der Psyche auch andere Kraftzentren als ein Ich, das sich mit Vernunft und Selbsterhaltung verbinden lässt, auf welches die traditionelle Aufklärung vor allem gesetzt hat. Das Es und das Über-Ich, also das Gewissen, sorgen in der Psyche dafür, „dass das Ich nicht einmal Herr ist im eigenen Hause“⁶, was als Bedrohung und Kränkung erfahren werden muss. Im Unbewussten wirken Triebregungen, Fantasien, Wünsche oder Ängste, die die Autonomie des Ich in Frage stellen. Psychische Niederschläge aus der Vergangenheit, vor allem solche aus der frühen Kindheit, haben sich weitgehend unbewusst in der Psyche eingeschrieben. Sie können teilweise bewusst gemacht werden und dadurch neu bearbeitet werden, aber sie

⁶ Freud: Vorlesungen zur Einführung in die Psychoanalyse
Studienausgabe Band 1 Frankfurt 1969, S.284

können nie völlig aus der Psyche vertrieben werden, man kann meist allenfalls lernen, anders mit ihnen umzugehen. Das Ziel der Psychoanalyse ist es, Unbewusstes in Bewusstes zu verwandeln und so dem Ich mehr Einfluss zu verleihen. Aber auch dadurch kann das Ich das Unbewusste nur sehr begrenzt seiner Kontrolle unterwerfen. Das Ich kann lernen, Triebe und Wünsche zu beeinflussen, aber zugleich sollte es auch zu verstehen lernen, dass es von ihnen unvermeidbar gelebt wird.

Ein gelingendes Leben verlangt es, sich auf lebensfreundliche Art von Trieben und Wünschen leben zu lassen und dabei eine produktive Beziehung zu ihnen herzustellen. Der Körper, mit dem das Triebleben verknüpft ist, kann nie ganz der bewussten Kontrolle unterworfen werden. Auch neurophysiologische Forschungen haben in einer anderen theoretischen Perspektive als die Psychoanalyse aufgezeigt, wie stark psychische Prozesse von nicht bewussten körperlichen Prozessen bestimmt werden können. Es ist eine Illusion, schlicht zu glauben, „Mein Körper gehört mir“. Diese und ähnliche Parolen können zwar sinnvoller Weise dabei helfen, unberechtigte Eingriffe von anderen in die eigene körperliche Sphäre abzuwehren. Die Frauenbewegung hat zum Beispiel für Frauen mit Hilfe der Parole „Mein Bauch gehört mir!“ erfolgreich ein Recht auf Abtreibungen durchgesetzt. Die Vertretung solcher Einstellungen kann aber zu Illusionen über die eigene Verfügungsmacht verführen. Wir werden immer bewusst und unbewusst

vom Einfluss unserer Umwelt auf uns und dabei auch dem Einfluss der Leiblichkeit anderer Menschen auf unsere Leiblichkeit gelebt. Das Bemühen um bewusste Selbstkontrolle ist sicherlich häufig für die Lebensplanung, die Sorge um die Gesundheit oder gegen die Übergriffe anderer Menschen notwendig, aber um lebendig zu bleiben, muss auch deren Beschränkung ertragen werden können und man muss dem Körper sein Recht überlassen können.

Die Möglichkeiten zu lernen, durch bewusste Einflussnahme des Ich ein gelingenderes Leben zustande zu bringen, sind für einzelne Individuen immer nur sehr begrenzt vorhanden. Sie benötigen dazu sicherheitsstiftende soziale Beziehungen, in denen man es sich leisten kann, sich selber fremd zu werden und sich gegenüber Neuem zu öffnen. Solche Wandlungen verlangen vor allem einen veränderten Umgang mit Ängsten. Dieser ist daran gebunden, dass übermächtige Ängste vor inneren und äußeren Bedrohungen nicht dazu führen, sie zu verdrängen oder zu verleugnen, und sich so der Realitätsflucht hinzugeben. Zu große Ängste können starr und dumm machen, sie verstärken infantile Abhängigkeiten von Autoritäten und erlauben so nicht, auf mündige Art erwachsen zu werden oder zu sein. Um sie zu überwinden, reicht eine nur intellektuelle Aufklärung nicht aus, dafür sind schützende soziale Räume notwendig, in denen Beziehungen zu Personen möglich sind, die dabei helfen können, Ängste zu bearbeiten. Das

gilt für Beziehungen in psychologischen Therapien ebenso wie außerhalb von ihnen. Mehr Freiheiten öffnen sich dadurch, dass es gelingt, in Verbindung mit sozialen Kontakten, ein anderes Verhältnis zu eigenen Ängsten zu gewinnen und dadurch die Furcht vor inneren und äußeren Veränderungen zu reduzieren. Wirkliche seelische Veränderungen sind meist nur sehr schwer zu erreichen, schon weil sie vom Ringen um diesen Veränderungen angemessene Beziehungen und Verhältnisse kaum zu trennen sind.

Angst muss keineswegs nur dumm machen, sie kann auch klug machen. Angst kann helfen, das kritische Denken zu fördern, indem ein Gefahrensignal, mit dem sie sich verbindet, die Aufmerksamkeit auf angemessene Art auf Bedrohungen richtet. Angstlosigkeit braucht nicht Ausdruck von Stärke zu sein, sie kann auch Ausdruck einer neurotischen Gefühlstauheit sein, welche ihrer Leugnung dient. Man sollte zusammen mit anderen lernen, sich auf vernünftige Art Fürchten zu lernen, um mit sozialen Bedrohungen besser umgehen zu können und so neue soziale Horizonte zu öffnen.